

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EMPFEHLUNG DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 11. Februar 2005

an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Banco de Portugal

(EZB/2005/3)

(2005/C 50/06)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27.1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken des Eurosystems werden von unabhängigen externen Rechnungsprüfern, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union anerkannt werden, geprüft.
- (2) Der Rat der Europäischen Union hat in seinem Beschluss 1999/70/EG vom 25. Januar 1999 über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken ⁽¹⁾ PriceWaterhouseCoopers — Auditores e Consultores, Lda. als den externen Rechnungsprüfer der Banco de Portugal anerkannt.
- (3) Nach einer neueren Änderung der einschlägigen portugiesischen Rechtsvorschriften müssen Rechnungsprüfungen jetzt ausschließlich von „revisores oficiais de contas“ (amtlich anerkannten Wirtschaftsprüfern) durchgeführt werden. Da PriceWaterhouseCoopers — Auditores e Consultores, Lda. nicht den Status von amtlich

anerkannten Wirtschaftsprüfern besitzt, ist es nach Auffassung der Banco de Portugal angemessen, PriceWaterhouseCoopers — Auditores e Consultores, Lda. durch PriceWaterhouseCoopers & Associados — Sociedade de Revisores Oficiais de Contas, Lda. zu ersetzen. Die EZB hat keine Einwände gegen diese Änderung.

- (4) Die Dauer des Mandats des externen Rechnungsprüfers bleibt unverändert —

EMPFEHLT:

PriceWaterhouseCoopers & Associados — Sociedade de Revisores Oficiais de Contas, Lda. als den externen Rechnungsprüfer der Banco de Portugal ab dem Geschäftsjahr 2004 für einen Zeitraum von einem Jahr mit der Möglichkeit der Verlängerung.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 11. Februar 2005.

Der Präsident der EZB
Jean-Claude TRICHET

⁽¹⁾ ABl. L 22 vom 29.1.1999, S. 69. Zuletzt geändert durch den Beschluss 2004/651/EG (ABl. L 298 vom 23.9.2004, S. 23).